

licher Vorgang. Was war geschehen? Der internationale Bankenausschuss bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) empfahl die Verlängerung der Übergangsfristen für die neuen Regeln von 2015 auf 2019 und einige Erleichterungen. Nach den bisherigen Vorschlägen benötigen die 209 größten Banken bis 2015 1.800 Milliarden Euro an zusätzlichem Eigenkapital – und es galt als kaum vorstellbar, dieses zu beschaffen. Die Annahme gilt aber nur, wenn die Banken ihr Geschäftsvolumen und ihr Geschäftsmodell beibehalten. Wenn sie die Struktur ihrer Aktivitäten risikoärmer ausgestalten,

fällt dieser Betrag notwendigen Eigenkapitals natürlich geringer aus. Außerdem hat die BIZ vorgeschlagen, die Krisenszenarien für die Liquiditätsausstattung abzuschwächen, indem einerseits mehr Sicherheiten als liquide anerkannt werden und andererseits angenommen wird, dass Kreditkunden nicht alle Kreditrahmen in der Krise voll abrufen. Letzteres scheint plausibel, ersteres nicht.

Wo liegt aber das Interesse der Bevölkerung? Anreize und Druck zur Entwicklung von risikoärmeren Geschäftsmodellen sollten verstärkt und nicht verringert werden. ■

Gerhard Schick

Von den Problemen in Deutschland lernen!

Für eine echte demokratische Kontrolle der EZB-Bankenaufsicht

Vor dem Hintergrund der Errichtung einer Bankenunion laufen derzeit in Brüssel die Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament (EP) und der EU-Kommission zur Übertragung der Bankenaufsicht auf die Europäische Zentralbank (EZB). Dabei geht es auch um die wichtige Frage, wie die erforderliche demokratische Kontrolle und Rechenschaftspflicht dieses neuen »Bankaufsichtsarms« der EZB ausgestaltet werden soll.

Gerhard Schick

(* 1972) ist finanzpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/ Die Grünen. Er vertritt die Fraktion im Finanzausschuss und im Parlamentarischen Finanzmarktgremium.

gerhard.schick@bundestag.de



Deutschland kontrovers diskutiert. Dieser Beitrag konzentriert sich vor dem Hintergrund jenes ungelösten Konfliktfeldes daher auf die parlamentarische Kontrolle des neuen »Bankaufsichtsarms« bei der EZB.

Nach Verordnungsentwürfen soll offenbar neben Rat und Eurogruppe künftig vor allem das EP mit der Kontrolle betraut werden: Es soll ein Fragerecht sowie das Recht erhalten, Untersuchungsausschüsse zu etwaigem Fehlverhalten der neuen Bankenaufsicht einzusetzen. Außerdem soll der Wirtschafts- und Währungsausschuss des EP die neue Bankenaufsicht auch zu vertraulichen Sachverhalten befragen dürfen. Die nationalen Parlamente sollen ähnliche, schwächer ausgestaltete Anhörungs-

Die EZB-Geldpolitik soll weiter unabhängig sein und daher keiner direkten Kontrolle des Parlamentes unterliegen. Ob sich Geld- und Bankaufsichtspolitik bei der EZB inhaltlich-sachlich, rechtlich und personell überhaupt sinnvoll voneinander abgrenzen lassen, ist eine sehr relevante Frage und wird derzeit in Brüssel und

und Fragerechte erhalten. Dem EP und damit der europäischen Ebene eine tragende Rolle in der Aufsichtskontrolle zuzuweisen, scheint folgerichtig. Denn die parlamentarische Kontrolle sollte jedenfalls auch auf der politischen Ebene stattfinden, auf der die zu kontrollierende Institution angesiedelt ist. Doch sollten sich Bürgerinnen und Bürger wie ihre Vertreter in den Parlamenten nicht zu schnell mit den in der Diskussion befindlichen Kontrollrechten des EP zufrieden geben. Vielmehr gilt es zu klären, ob sich diese Rechte in der parlamentarischen Praxis bewähren können und werden.

Effektive Kontrolle wird behindert

Hier lohnt ein Blick nach Deutschland. Anders als der neue Bankaufsichtsrat der EZB unterliegt die Bundesbank, die zusammen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Bankenaufsicht in Deutschland ausübt, wegen ihrer Unabhängigkeit zwar keiner direkten parlamentarischen Kontrolle. Aber die vorhandene parlamentarische Kontrolle über die BaFin ist hierzulande bereits ähnlich organisiert, wie es derzeit in Brüssel diskutiert wird: Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages haben Fragerechte. Das Parlament hat das Recht, Untersuchungsausschüsse einzurichten. Und vertrauliche Angelegenheiten zur Aufsichtspraxis, aber auch zur Finanzstabilität allgemein und speziell zu den staatlich gestützten Bankhäusern werden in einem geheim tagenden parlamentarischen Kontrollgremium, dem so genannten SoFFin-Gremium, erörtert.

Diese Grundstruktur der parlamentarischen Kontrolle über die Finanzaufsicht führt allerdings immer wieder zu Problemen. Eine effektive Kontrolle wird immer wieder behindert.

Zum Beispiel wegen vermeintlicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der betroffenen Banken. Es ist zwar unstrittig,

dass Fragen zur Aufsichtspraxis ein sensibles Terrain berühren und schutzwürdige Interessen betroffen sein können. So könnte das Bekanntwerden bestimmter Aufsichtshandlungen für die Bank negative Konsequenzen haben, zum Beispiel für deren Refinanzierung. Es darf aber nicht sein, mit Verweis auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Banken berechtigten Fragen im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle grundsätzlich auszuweichen. Dies insbesondere dann nicht, wenn die Fragen sich auf mehrere Jahre zurückliegende Vorgänge beziehen, etwaiges damaliges Aufsichtshandeln also keinerlei erkennbare Negativauswirkungen auf die heutige Situation der Bank haben dürfte – zum Beispiel, weil es – wie im Fall der Sachsen LB – diese Bank heute gar nicht mehr gibt.

Exemplarisch sei hier auf eine Kleine Anfrage der Grünen-Bundestagsfraktion hingewiesen, in der nach der Überwachungspraxis und -intensität der Finanzaufsicht in und während der Finanzmarktkrise gefragt wurde, und zwar hinsichtlich mittels Staatsmilliarden geretteter Landesbanken sowie der Hypo Real Estate (HRE), der IKB und der Commerzbank (Drucksache 17/731 vom Februar 2010). Ziel war es aufzuklären, inwiefern Fehler der Finanzaufsicht oder auch Rechtslücken im Aufsichtsrecht zu der im internationalen Vergleich hohen Krisenbetroffenheit deutscher Banken beigetragen haben. Aus den erfragten Informationen sollten Schlüsse für die Zukunft und einen stabileren Finanzmarkt gezogen werden.

Mit Verweis auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Banken nach § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) wurde eine Antwort auf diese Fragen allerdings komplett verweigert. Dabei bezogen sich die Fragen auf mehrere Jahre zurückliegende Vorgänge, teils existierten die Banken gar nicht mehr (z.B. die Sachsen LB) oder waren zu 100 % in Staatsbesitz (wie im Fall der HRE). Nach aufwendigem Protest der Fraktion und erneuter Befragung

stellte die Bundesregierung die Antworten dann Monate später im so genannten Geheimhaltungsverfahren zur Verfügung. Das heißt: Abgeordnete und ihre Mitarbeiter dürfen die Antworten lesen, aber nicht öffentlich zum Beispiel im Rahmen einer Parlamentsdebatte verwenden oder auch nur mit anderen Experten hinsichtlich zu ziehender Schlüsse diskutieren.

Eine noch schärfere Variante dieser Ausweichstrategie stellt es dar, mit Verweis auf § 9 KWG eine kritische Frage allein im o.g. geheim tagenden SoFFin-Gremium zu beantworten. Auch hier gibt es zahlreiche Praxis-Beispiele. Zum Beispiel, als ich eine Schriftliche Frage stellte, die darauf abzielte zu erfahren, ob die Investmentbank Goldman Sachs der West LB erst Schrottpapiere verkauft hatte, um hinterher noch von der Beratung zur Auslagerung dieser Papiere in eine Bad Bank zu profitieren. Durch Überweisung der Antwort in ein geheimes Gremium wurde so nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch der ganz überwiegende Teil der Abgeordneten von Informationen und damit Kontrollmöglichkeiten abgeschnitten. Denn zu den Informationen dieses Gremiums haben nur eine sehr begrenzte Zahl von Abgeordneten Zugang (im Fall der grünen Fraktion nur ein Abgeordneter von derzeit 68).

Dabei ist klar: Nur mit Öffentlichkeit lassen sich die Antworten in den demokratischen Willensbildungsprozess, zum Beispiel zur Reformnotwendigkeit der Aufsicht oder des Aufsichtsrechts, einspeisen. Wie sonst sollen entsprechende Reformvorschläge nachvollziehbar begründet werden? Auch können nur mit Beteiligung der Öffentlichkeit die nötigen Fragen der Verantwortlichkeit beantwortet werden, wenn zum Beispiel die unterlassene Nutzung aufsichtlicher Instrumente Schaden für die SteuerzahlerInnen verursacht hat, oder falsche politische Entscheidungen die Kosten der Bankenrettungen unnötig verteuert haben. Wenn es also derzeit um die parlamentarische Kontrolle der EZB in

Bezug auf ihre neuen bankaufsichtlichen Aufgaben geht, ist der Frage, wer eigentlich darüber befindet, ob schützenswerte Interessen Dritter betroffen sind oder nicht, und ob in der Folge Fragen hinter verschlossenen Türen in einem Parlamentsausschuss oder öffentlich beantwortet werden müssen, große Bedeutung zu schenken. Die Erfahrungen des Deutschen Bundestags sind für diese Diskussion hilfreich.

Denkbar wäre, sich bereits jetzt mit der EZB auf klare Kriterien zu verständigen, die beide Interessenlager – das Informations- und Kontrollinteresse des Parlaments einerseits und die Interessen der Banken auf Wahrung von aufsichtlicher Diskretion andererseits – in einen sinnvollen Ausgleich stellen. Sachlich denkbar wäre beispielsweise, dass nach Ablauf einer geeigneten Frist von beispielsweise drei Jahren die Schutzwürdigkeit von Interessen im Zusammenhang mit Aufsichtstätigkeiten verfallen. Das könnte kombiniert werden mit einer Beweislastumkehr, so dass es an der EZB wäre, gegenüber dem Parlament oder einer geeigneten neutralen Instanz glaubhaft darzulegen, dass bestimmte Informationen trotzdem nicht öffentlich werden dürfen.

Den oben skizzierten Vorgang zur Aufsichtsintensität habe ich übrigens zusammen mit anderen unzureichend oder gar nicht beantworteten Fragen, auch aus anderen Politikbereichen mit meinen FraktionskollegInnen zum Gegenstand einer Verfassungsklage gemacht: Dort wollen wir diese Praxis der Bundesregierung, die nach unserer Auffassung immer wieder Geheimhaltungsinteressen der Banken vorschiebt, um unbequemen Antworten auszuweichen, prinzipiell klären. Das Urteil und die möglicherweise dort aufgestellten Maßstäbe und Kriterien zur Frage von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Banken im Rahmen der Kontrolle über Bankenaufsicht könnte insofern auch für das Euro-parlament noch relevant werden. ■